

Verfasser der Rezension: **Ludger Hoffmann** (Germanist, Universität Dortmund)

In: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 80/2, 1994, 299-300.

Dietrich Busse,

Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution.
Tübingen: Niemeyer. 1992 (Reihe Germanistische Linguistik Bd. 131). 361 S.

Das Buch des Sprachwissenschaftlers Busse beschäftigt sich nicht nur mit Intertextualität, es exemplifiziert sie selbst. Es handelt sich nämlich um einen Teil einer Darmstädter Habilitationsschrift, deren andere Teile separat publiziert sind ("Juristische Semantik. Grundfragen der juristischen Interpretationstheorie in linguistischer Sicht". Berlin: Duncker & Humblot 1992; "Textinterpretation. Sprachtheoretische Grundlagen einer explikativen Semantik", Opladen: Westdeutscher Verlag 1991). Die Vernetzung der Texte ist offensichtlich; gleichwohl rechtfertigt das vorliegende Buch eine eigenständige Rezeption ohne ständiges 'Hin- und Herwandern des Blicks'.

Ziel der Arbeit ist es, die juristische 'Arbeit' mit Texten linguistisch zu analysieren und deren Eigenständigkeit über verstehens- und interpretationszentrierte Modellierungen hinaus zu begründen. Den Gegenstandsbereich bilden Gesetzestexte in ihrer intertextuellen Einbettung. Methodisches Fundament sind textlinguistische Ansätze wie auch die (von Wittgenstein inspirierte) Praktische Semantik als Gebrauchstheorie der Bedeutung, daneben die semantisch ausgerichtete Sprechakttheorie von Searle. Fallweise werden juristische Interpretationslehren herangezogen. Nicht diskutiert - allenfalls (partiell) erwähnt - werden die in anderen (kommunikationsorientierten wie rechtstheoretischen) Untersuchungen zugrundegelegten funktional-pragmatischen, rhetorischen und semiotischen Ansätze, man denke nur an die Topik-Debatte in der Tradition Viehwegs oder die Diskursanalysen. Dies ist schade, denn die Untersuchungen kommen zu zahlreichen gemeinsamen Resultaten; nicht alles ist also so neu, wie man vielleicht glauben könnte.

Die Untersuchung selbst ist gut aufgebaut und sorgfältig durchgeführt, bemerkenswert ist die Rechtskenntnis des Verfassers. Bereits das erste Kapitel zeigt die Spezifik juristischer Textarbeit in ihrer Wissens- und Inferenzbasiertheit auf und bietet einen Vorgriff auf die gesamte Arbeit. Das zweite Kapitel macht deutlich, daß klassische Textualitäts- und Textkohärenz-Konzepte den vielschichtigen Rechtstexten nicht angemessen sind. Die bekannten Aporien der Textlinguistik der 70er Jahre werden ausführlich dargelegt, Linguisten finden hier kaum Neues, für Juristen wären die Neuansätze der 80er Jahre interessanter gewesen. Instruktiv ist die Exemplifizierung und Problematisierung von 'Textkohärenz' an BGB-Beispielen (2.2). Im dritten Kapitel werden Textfunktionen und Textsorten im Recht vorgestellt. Nach einem Durchgang durch linguistische Klassifikationsansätze, deren Empiriedefizit deutlich wird, werden normative Textfunktionen aufgrund semantischer Analysen sprechaktbezeichnender Verben erarbeitet. Hier folgt der Autor der Ansicht, der Zugang zu Handlungen sei nur über die sprachlich ausgeprägten Prädikate möglich, einer spezifischen Version der Sprachrelativitätsthese. Interessant wäre es gewesen, diese Untersuchung über die eigene Intuition oder die doch wenig zuverlässigen Wörterbücher hinaus empirisch durchzuführen, zumal im Buch den Juristen gelegentlich ihre 'Lehnstuhlperspektive' vorgehalten wird. Empirie - in der Semantik wie in der Diskursanalyse - könnte neben reflektiertem Umgang mit sprachlichen Phänomenen auch im Detail gerade ein Plus eines linguistischen Zugangs zum Recht sein.

Das Kernstück der Untersuchung bilden die Kapitel 4 und 5. Im Kapitel 4 wird der Diebstahlsparagraf - ausgehend vom Normtext - in seiner Bedeutungskonstitution über die verschiedenen, miteinander vernetzten Explikationsstufen rechtlicher Argumentation untersucht. Es wird gezeigt, wie rechtliche 'Wissensrahmen', die vom Normtext selber nicht induziert sind (etwa die Figur des *Gewahrsams*), in das Verständnis eingeführt werden. Die Explikationsebenen werden mit großer Sorgfalt entwickelt. Dies geschieht zunächst anhand rechtlicher Merkmale (vom objektiven/ subjektiven Tatbestand bis hin zu Gesetzeskonkurrenzen) auf der Basis des in Urteilen und Kommentaren Vorfindlichen, dann linguistisch unter Aspekten wie (satzsemantisch verstandener) Referenz, Intertextualität, Kohärenz u.a. Nun wird vielen Juristen die Problematik der klassischen Subsumtionslehre, die hier widerlegt werden soll, deutlich sein; die Genauigkeit, mit der hier gezeigt wird, daß Textarbeit bis hin zu willkürlicher 'Referenzfestlegung' charakteristischer ist als der Umgang mit 'Obersätzen', lohnt die Lektüre allemal. Anzumerken ist, daß der Vorschlag Busses, drei Typen von Subsumtion ("rechtlich begründete, paradigmatische und faktische" [willkürlich gesetzte]) zu unterscheiden, wenig erhellend wirkt; unklar bleibt auch, inwiefern es sich um "Referenzakte" handeln soll und was genau dann 'Referenz' meint.

In Umkehrung der normtextorientierten Perspektive wird im Kapitel 5 von einem konkreten Fall (Zivilrecht/Gebrauchtwagenkauf) ausgegangen, leider nicht von einem empirisch vorgefundenen, sondern von einem der Lehrbuchwelt entnommenen. Anders als Busse suggeriert, sind entsprechende Materialien (Akten etc.) nicht schwer zu erhalten, wenn man nur den Lehnstuhl verläßt (s.o.). Somit kann die Eigenart sprachlicher Fallkonstitution - wie sie beispielsweise Th. M. Seibert verschiedentlich herausgearbeitet hat - nicht in

den Blick kommen. Was bleibt, ist ein Aufweis der komplexen Textapplikation auf angenommene Sachverhaltsmerkmale (der immer wieder verwendete Terminus 'Algorithmus' paßt hier übrigens gar nicht in die sprachtheoretische Konzeption Busses). Und Busse demonstriert, wie in ethnomethodologischem Sinne eigene Wirklichkeit geschaffen wird und welche Rolle Wissensbasen und Inferenzen spielen.

Etwas aufgesetzt wirkt die Diskussion von Institutionenkonzepten (Kapitel 6), die zu dem Ergebnis kommt, daß der rechtliche Prozeß verschiedene Stufen der Institutionalisierung beinhalte. Hier finden sich Formulierungen (Rechtsinstitute als "Wissensrahmen" einerseits, "Handlungsanweisungen" oder "Handlungsregeln" andererseits (302), Texte als "Institutionen"), die in ihrer Metaphorik wie schon der Buchtitel nicht dem sonstigen sprachanalytischen Standard des Autors entsprechen und nach 'Ockhams Rasiermesser' rufen.

Die Leistung des Autors ist beeindruckend, und seinem Buch ist eine breite Rezeption in den Disziplinen zu wünschen. Eine Straffung und Vermeidung der häufigen Wiederholungen, manchmal bis hinein in die Formulierung (vgl. etwa S. 242 und 243), etwas weniger Jargon und Metaphorik, dafür (Juristinnen und Juristen mögen mir verzeihen) noch etwas mehr linguistische Analyse hätten das Buch noch besser gemacht, das einen linguistisch sicher vernachlässigten Forschungsbereich erschließt. Wichtiger noch: Der Jurist kann die eigene 'Textarbeit' durch die verfremdende linguistische Brille schärfer sehen, der Linguist sich von allzu einfachen Vorstellungen über diese institutionelle Praxis verabschieden. Bücher dieser Art liefern die Grundlage, um hinauszukommen über eine Interdisziplinarität 'bloßer Selbstvergewisserung' und Applikation des disziplinären Kanons, mit dem man interne Risiken vermeidet und neue Chancen vergibt.

Prof. Dr. Ludger Hoffmann, Institut für deutsche Sprache, Postfach 101621, 68016 Mannheim

[\[jetzt: Universität Dortmund\]](#)